MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2019/2020	Ausgegeben am 07.10.2019	03. Stück

O4. Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für das Internationale
 Masterstudium Neue Musik (Bern – Dresden – Salzburg) an der Universität
 Mozarteum Salzburg

04. Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für das Internationale Masterstudium Neue Musik (Bern – Dresden – Salzburg) an der Universität Mozarteum Salzburg

Am 30.09.2019 hat die Curricularkommission "Instrumentalstudium" die Durchführungsrichtlinien für das Curriculum für das Internationale Masterstudium Neue Musik (Bern – Dresden – Salzburg) an der Universität Mozarteum Salzburg (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 07.06.2019, 64. Stück) in nachfolgender Fassung erlassen.

Univ.-Prof. Klara Flieder stellvertretende Vorsitzende der Curricularkommission Instrumentalstudium

Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für das Internationale Masterstudium Neue Musik (Bern – Dresden – Salzburg)

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 07.06.2019, 64. Stück)

laut Beschluss der Curricularkommission Instrumentalstudium vom 30.09.2019

Inhaltsverzeichnis § 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung	
1.1 Gegenstand und Ziel des Studiums	
1.2 Anmeldung zur Zulassungsprüfung	
1.3 Zulassungsrelevante Vorstudien	
1.4 Teile der Zulassungsprüfung	
1.4.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)	
1.4.2 Deutschkenntnisse	_
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen	
2.2 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble	
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor	
2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort	
2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie	
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen	
3.1 Noteneintrag	
3.2 Lehrveranstaltungstypen	
3.3 Prüfungsimmanenz	
3.4 Wiederholung von Prüfungen	
§ 4 Ausführungsbestimmungen zur Korrepetition	
§ 5 Ausführungsbestimmungen zu Ensembleprojekten	
§ 6 Ausführungsbestimmungen zu Auslandsstudien	
§ 7 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen	
7.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern	
§ 8 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Masterzeugnis	
§ 9 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG	
9.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen	
9.2 Anerkennung bei Einstufung	
9.3 Anerkennung Masterprojekt	
9.4 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten	
9.5 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten	
9.6 Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls	
§ 10 Anhänge	
3 TO A MINISTER A CONTROLLAND AND AND AND AND AND AND AND AND AND	

Anhang 2: KÜNSTLERISCHE SCHWERPUNKTE (ZKF Instrument/Gesang) MA NEUE MUSIK Hochschule der Künste Bern (HKB), Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM), Universität Mozarteum Salzburg (MOZ)

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung

1.1 Gegenstand und Ziel des Studiums

Der Internationale Master Neue Musik (Bern – Dresden – Salzburg) wird als Kooperationsstudium der Universität Mozarteum Salzburg, der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und der Hochschule der Künste Bern angeboten und dient der Entwicklung der internationalen Studienmöglichkeiten für die Studierenden der drei Partnerinstitutionen.

Das Studium ergänzt die existierende Instrumental- und Gesangsausbildung der Orchestermusik, Kammermusik, Instrumental- und Gesangspädagogik und Vermittlung im Bereich der zeitgenössischen Musik und stellt sicher, dass die Absolventinnen/Absolventen den veränderten Inhalten dieser Berufe auch in Zukunft kompetent begegnen können (zeitgenössisches Orchester- und Ensemblerepertoire, Vermittlungsprojekte neuer Musik in Schulen oder Musikschulen, etc.). Darüber hinaus gibt es den Studierenden, die sich als Solo- oder Ensemblemusikerinnen/Ensemblemusiker spezialisieren wollen, eine substantielle Ausbildungsmöglichkeit im Bereich der Neuen Musik.

Das Studium findet in den beiden ersten Studiensemestern an der jeweiligen Heimatinstitution statt, als auch im Studierendenaustausch an einer der beiden anderen Institutionen in den beiden letzten Studiensemestern. Zudem werden gemeinsame Ensembleprojekte durchgeführt und alternierend von allen drei Partnerinstitutionen des Kooperationsstudiums aufgeführt.

Nach Maßgabe und Angebot können aktuell folgende Instrumente (bzw. Gesang) im Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) gewählt werden: Gesang, Klavier, Orgel, Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Basstuba, Schlaginstrumente, Violine, Violoncello.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Neue Musik wird der Grad "Master of Music", abgekürzt "M. Mus." an der jeweiligen Heimatinstitution verliehen.

1.2 Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zum Internationalen Masterstudium Neue Musik (Bern – Dresden – Salzburg) ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze).

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg unter: https://www.uni-mozarteum.at/de/studium/zulassung.php

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung bzw. zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Bachelorzeugnis (oder Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiums).
- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) des Bachelors.
- Zudem ist eine offizielle Bestätigung des Hauptfachs/Instruments beizufügen, sofern dieses nicht aus dem Abschlusszeugnis oder der Fächer- und Notenübersicht hervorgeht (z.B. "Bachelor of Music" ohne nähere Angaben reicht nicht aus).
- Bewerberinnen/Bewerber mit nicht-deutschsprachigen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Sofern weitere Vorstudien vorhanden sind, ist zusätzlich ist eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) aller künstlerischen und pädagogischen Master- oder Diplomstudien hochzuladen.
- Ggf. sind bereits vorliegende Deutschnachweise vorzulegen (siehe § 1.4.2 Deutschkenntnisse).
- Zusammen mit der Bewerbung sind jeweils zwei künstlerische Spezialisierungen gemäß, Studienablaufplan "Wahl eines Moduls je Studienjahr", anzugeben; weiters ist eine Präferenz für eine Institution für das zweite Studienjahr anzugeben, wobei diese Präferenz nicht bindend ist.
- Ferner ist ein Dossier, nach den jeweiligen Vorgaben der Kooperationspartnerinstitutionen (z.B. Lebenslauf, Konzertmitschnitte, Darstellung künstlerischer Projekte) zu erstellen bzw. hochzuladen.

Die Vorstudien werden zur Ermittlung der Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) herangezogen.

Die Zulassung zu einem zweiten Masterstudium in demselben Fach/Instrument für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primo livello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

Das Masterstudium Neue Musik kann ausschließlich jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Eine erstmalige Immatrikulation der Studierenden wird zum Wintersemester 2019/2020 angestrebt. Eine Bewerbung ist an jeder der beteiligten Institutionen möglich. Die Bewerbung erfolgt an der Institution, an der die Bewerberin/der Bewerber das erste Studienjahr absolvieren möchte (idF für die/den Studierenden die Stamminstitution bzw. Heimatinstitution). Diese Institution hat das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und in der Folge die Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfung durch zu führen.

1.3 Zulassungsrelevante Vorstudien

Voraussetzung für die Zulassung zum jeweiligen Masterstudium Neue Musik ist der Abschluss eines entsprechenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Der künstlerische Schwerpunkt bzw. das Zentrale Künstlerische Fach, das im Master Neue Musik fortgeführt werden soll, muss im ersten Hochschulabschluss mindestens sechs Semester durchgehenden Unterricht im Umfang von mind. 80 Minuten im jeweiligen Instrument/Gesang umfassen.

Für interne und externe Bewerberinnen und Bewerber ist die Aufnahme in das jeweilige Masterstudium nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze möglich. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen einer Zulassungsprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des jeweiligen Masterstudiums nachzuweisen.

Analog ist für jedes weitere Masterstudium ebenfalls eine Zulassungsprüfung abzulegen (bspw. bei Aufnahme eines Zweit- oder Doppelstudiums MA Klavier und MA Neue Musik mit ZKF Klavier, oder bei Studienwechsel). Die Anmeldung hat fristgerecht im Rahmen der regulären Zulassungsprüfung zu erfolgen. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt und können nicht doppelt belegt werden.

Für die Zulassung zum Masterstudium Neue Musik wird ein entsprechender Abschluss im jeweiligen Instrument/Gesang vorausgesetzt (Konzertfach oder Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik).

Als entsprechendes Studium für den Master Neue Musik gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudiums im selben Zentralen Künstlerischen Fach Instrumental an der Universität Mozarteum Salzburg (bspw. Bachelor Klavier oder Bachelor IGP Klavier für Master Neue Musik mit ZKF Klavier). Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes über die Zulassung zum Masterstudium.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Leistungsnachweisen zu verbinden, die innerhalb der ersten zwei Semester des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind (= Nachvorschreibung).

Folgende Vorstudien der Universität Mozarteum Salzburg gelten jedenfalls als zulassungsrelevant:

Angestrebtes Studium	Zulassungsrelevante Vorstudien	
	(Konzertfach oder IGP)	
MA Neue Musik mit ZKF Gesang	BA Gesang, BA IGP Gesang	
MA Neue Musik mit ZKF Klavier	BA Klavier, BA IGP Klavier	
MA Neue Musik mit ZKF Orgel	BA Orgel, BA IGP Orgel	
MA Neue Musik mit ZKF Blockflöte	BA Blockflöte, BA IGP Blockflöte	
MA Neue Musik mit ZKF Flöte	BA Flöte, BA IGP Flöte	
MA Neue Musik mit ZKF Oboe	BA Oboe, BA IGP Oboe	
MA Neue Musik mit ZKF Klarinette	BA Klarinette, BA IGP Klarinette	
MA Neue Musik mit ZKF Fagott	BA Fagott, BA IGP Fagott	
MA Neue Musik mit ZKF Basstuba	BA Basstuba, BA IGP Basstuba	
MA Neue Musik mit ZKF Schlaginstrumente	BA Schlaginstrumente, BA IGP Schlaginstrumente	
MA Neue Musik mit ZKF Violine	BA Violine, BA IGP Violine	
MA Neue Musik mit ZKF Violoncello	BA Violoncello, BA IGP Violoncello	

1.4 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung (= Instrumentalvorspiel bzw. Vorsingen im jeweiligen ZKF).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Für die Absolvierung aller Teilprüfungen der Zulassungsprüfung sind 3-5 Tage Anwesenheit an der Universität Mozarteum Salzburg einzuplanen.

1.4.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

<u>Prüfungsinhalt</u>: Instrumentalvorspiel bzw. Vorsingen im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen. Zudem erfolgt ein Gespräch über den geplanten Studienablauf und die gewünschte Institution für das dritte und vierte Semester des Studiums. Eine an der Heimatinstitution erfolgreich abgelegte Zulassungsprüfung berechtigt zum Masterstudium Neue Musik an einer der Kooperationspartnerinstitutionen.

Die Universität Mozarteum Salzburg stellt nach Maßgabe und Verfügbarkeit Korrepetitorinnen/Korrepetitoren für die Zulassungsprüfungen. Es bleibt den Bewerberinnen und Bewerbern unbenommen, eine eigene Korrepetitorin/einen eigenen Korrepetitor zur Prüfung mitzubringen.

<u>Prüfungsanforderungen</u>: Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer künstlerischen Präsentation im Umfang von 20-25 Minuten, die drei Werke der Neuen Musik unterschiedlicher stilistischer Ausrichtung umfasst.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

<u>Prüfungskommission</u>: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg (inkl. Neue Musik).

<u>Wiederholung</u>: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.4.2).

1.4.2 Deutschkenntnisse

Für Bewerberinnen und Bewerber deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des Masterstudiums Neue Musik jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen erbracht werden.

Prüfungsinhalt: Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich).

<u>Prüfungsanforderungen</u>: Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau A2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001). Hinweis: Es gilt der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache entsprechend den jeweiligen Vorgaben der Heimatinstitution (dzt. B1 für die Hochschule für Musik Dresden, A2 für die Hochschule der Künste Bern und für die Universität Mozarteum Salzburg). Im Rahmen der Studienberatung werden die Studierenden auf das Angebot hochschuleigener Deutschkurse hingewiesen.

<u>Prüfungsantritt</u>: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, die das Instrumentalvorspiel/Vorsingen positiv absolviert haben und deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

<u>Prüfungserlass</u>: Am Tag der Deutschprüfung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau A2 zu erbringen. Als Nachweise für einen Erlass der Prüfung gelten:

- Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD),
- Goethe-Zertifikat,
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
- Telc Sprachzeugnis,
- Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
- Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
- Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache,
- positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau.
- positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg.

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein (= Punkt 1-6 sowie 11, Zertifikate bzw. Feststellungsprüfung). Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 7-10, Schulzeugnisse bzw. Lehrveranstaltungszeugnisse). Sonstige Nachweise können nicht für einen Erlass herangezogen werden. Kann kein entsprechender Nachweis erbracht werden, ist die Deutschprüfung abzulegen oder der entsprechende Nachweis bis zur Zulassung nachzubringen. Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

<u>Wiederholung</u>: Die Wiederholung der Deutschprüfung ist zulässig. Bei negativer Beurteilung oder bei Nicht-Erreichen des geforderten A2-Niveaus, kann die Deutschprüfung im Rahmen der Wiederholungsprüfung vor Semesterbeginn (Prüfungstermin: Ende September) wiederholt werden. Zudem kann bis zum Ende der Nachfrist (30.11.) ein Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe Prüfungserlass) nachgebracht werden.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im Semester der Erstzulassung lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

1.5 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerberinnen und Bewerber haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Studien-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im jeweiligen Semester lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline Der zu erfolgen. Beginn Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss im jeweiligen Semester werden jedes Studienjahr auf Homepage verlautbart. das Wintersemester der Für endet Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline in der letzten Septemberwoche, für das Sommersemester in der letzten Februarwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Studien-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

2.1 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten.

Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Wahlmodule (Spezialisierung) überschneiden. Das jeweilige Wahlmodul (Spezialisierung) ist über zwei Semester zu belegen.

Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) und dem übrigen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) bzw. Künstlerischen Unterricht (KU) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem ZKF oder KE/KU ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

2.2 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Kammermusik/Ensemble MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Je nach Department erfolgt die Einteilung der Ensembles ggf. über das jeweilige Departmentsekretariat bzw. das Institut für Kammermusik. Kammermusik/Ensemble kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Chor MA (EN) bzw. Kammerchor MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das zuständige Departmentsekretariat. Für die Einteilung der Gruppen Chor und insbesondere Kammerchor findet ein Vorsingen statt. Chor/Kammerchor kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Barockorchester MA (EN) bzw. Consort MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das Institut für Alte Musik (INAM). Barockorchester/Consort kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie

Im Master Blas-/Schlag-/Streichinstrumente sind 2 Semester der Pflichtlehrveranstaltung Orchester/Bläserphilharmonie MA (EN) zu absolvieren, im Master Harfe ist 1 Semester zu absolvieren. Zudem ist eine Vertiefung der Lehrveranstaltung als Wahlfach oder Freies Wahlfach möglich. Es wird dringend empfohlen, die Lehrveranstaltung sowohl im Sinfonieorchester als auch in der Bläserphilharmonie zu absolvieren.

Hinweis: Orchester/Bläserphilharmonie ist spätestens ab dem dritten Semester zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt. Die Verantwortung für die rechtzeitige, selbstständige Anmeldung liegt bei der/dem Studierenden.

Das Sinfonieorchester sowie die Bläserphilharmonie dienen den Studierenden als Berufsvorbereitung und vermitteln in unterschiedlichen Projekten, Konzerten, Opernaufführungen, Gastspielaktivitäten die Bandbreite des Orchesterrepertoires von der Klassik bis zur Moderne in der Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten. Die Orchesterphasen sind nur durchführbar, wenn die Anwesenheitspflicht, wie auch im späteren Berufsleben, von allen Mitwirkenden erfüllt wird.

Die Anmeldung zu den Orchesterphasen des Sinfonieorchesters erfolgt in der Abteilung Orchester- und Chormanagement und ist ehestmöglich durchzuführen (persönlich oder per Mail, auch bereits im jeweiligen Vorsemester). Die Anmeldung zu den Orchesterphasen der Bläserphilharmonie erfolgt analog ehestmöglich in MOZonline bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente.

Die Mitwirkung bei allen Proben und Konzertauftritten ist verpflichtend. Andere zeitgleiche Engagements oder Verpflichtungen wie bspw. Proben und Konzerte anderer Ensembles oder Orchester sowie künstlerischer Einzelunterricht sind nachrangig. Jede Anwesenheit ist durch Unterschrift der/des Studierenden zu dokumentieren.

Anwesenheitspflicht besteht 15 Minuten vor den einzelnen Proben im Probensaal, 5 Minuten vor Probenbeginn auf dem Podium zum Stimmen, 30 Minuten vor der Auftrittszeit bei Konzerten. Wird die Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, wird kein Zeugnis ausgestellt.

Bei Krankheit ist umgehend bzw. vor Probenbeginn ein ärztliches Attest in der Abteilung Orchester- und Chormanagement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzugeben oder nachzureichen. Dieses wird im Studierendenakt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement hinterlegt. Für einen vollständigen Rücktritt aus einer Orchesterphase ist ein Tausch mit einer/einem anderen Studierenden selbstständig zu organisieren und vorab in der Abteilung Orchester- und Chormanagement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) zu melden.

Die Studierenden sind verpflichtet, das Notenmaterial spätestens eine Woche vor Probenbeginn in der Abteilung Orchester- und Chormanagement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzuholen sowie sich über den

aktuellen Stand des Probenplans zu informieren (Mailinformation sowie Homepage der Universität für das Sinfonieorchester bzw. Department Blas-/Schlaginstrumente für die Bläserphilharmonie).

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wird, erfolgt der Noteneintrag nach Absolvierung der Lehrveranstaltung über die Abteilung Orchester- und Chormanagement (für das Sinfonieorchester) bzw. über das Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) in MOZonline.

§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen

3.1 Noteneintrag

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen.

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.2 Lehrveranstaltungstypen

• Ensembleunterricht (EN) dient der Vermittlung praktischer künstlerischer und musikalischer Fähigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Musikerinnen und Musiker bzw. darstellender Künstlerinnen und Künstler.

Prüfung: unterrichtsimmanent

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Ensembleunterricht (EN) "mit Erfolg teilgenommen" bzw. "ohne Erfolg teilgenommen" bewertet werden.

Eine Exkursion (EX) dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.), wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden. Dabei sollten Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.

Prüfung: unterrichtsimmanent

Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit "mit Erfolg teilgenommen" bzw. "ohne Erfolg teilgenommen" bewertet.

 Eine Hospitation (HO) vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt sowie der musikalische und instrumentale Horizont erweitert. Prüfung: unterrichtsimmanent

Notenvergabe: Hospitationen werden mit "mit Erfolg teilgenommen" bzw. "ohne Erfolg teilgenommen" bewertet.

• Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.

Prüfung: unterrichtsimmanent

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

• Künstlerischer Einzelunterricht (KE) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen einer/eines einzelnen Studierenden.

Prüfung: unterrichtsimmanent

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

• Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.

Prüfung: unterrichtsimmanent

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) "mit Erfolg teilgenommen" bzw. "ohne Erfolg teilgenommen" bewertet werden.

• Künstlerischer Unterricht (KU) bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen.

Prüfung: unterrichtsimmanent

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

• Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

• Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).

Prüfung: unterrichtsimmanent

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

• Ein **Proseminar (PS)** stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.

Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten. Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- Ein Seminar (SE) dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten. Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten. Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" "gut (2)" "befriedigend (3)" "genügend (4)" "nicht genügend (5)".
- In einer **Übung (UE)** werden durch selbstständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.

Prüfung: unterrichtsimmanent

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

• Eine Vorlesung (VO) dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussionen sind möglich.

Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

Eine Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
 Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

3.3 Prüfungsimmanenz

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PT, PS, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie, siehe § 2.5). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (30.04. für das Wintersemester, 30.11. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.4 Wiederholung von Prüfungen

Eine Wiederholungsprüfung ist an derselben Institution durchzuführen, an der auch der erste Prüfungsversuch stattfand. Dabei sind die an der jeweiligen Institution geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Fristen zur Wiederholbarkeit von Prüfungen zu beachten.

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

§ 4 Ausführungsbestimmungen zur Korrepetition

Für den Master Neue Musik besteht kein Anspruch auf Korrepetition, siehe ZKF laut Curriculum für das Internationale Masterstudium Neue Musik (Bern – Dresden – Salzburg).

§ 5 Ausführungsbestimmungen zu Ensembleprojekten

Pro Studienjahr wird ein gemeinsames Ensembleprojekt mit allen Studierenden aller drei Institutionen des Masterstudiums Neue Musik erarbeitet und zur Aufführung gebracht. Dieses gemeinsame Ensembleprojekt wird alternierend an einer der drei Kooperationspartnerinstitutionen ausgerichtet (Probenphasen und Aufführung), ergänzend dazu wird das gemeinsame Ensembleprojekt alternierend an einer der beiden anderen beteiligten Institutionen aufgeführt. Damit ist an jedem Studienort eine zweimalige Aufführung innerhalb eines dreijährigen Turnus vorgesehen.

§ 6 Ausführungsbestimmungen zu Auslandsstudien

Für Studierende des Masterstudiums Neue Musik sind zwei Auslandssemester verpflichtend vorgeschrieben. Semester eins und zwei werden an der Heimatinstitution absolviert, Semester drei und vier an einer der beiden Partnerinstitutionen des Kooperationsstudiums. In den beiden Auslandssemestern sind die Lehrveranstaltungen des äquivalenten Curriculums der jeweiligen Partnerinstitution zu belegen. Es besteht kein Rechtsanspruch, den Aufenthalt an einer bestimmten Partnerinstitution zu absolvieren.

Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor (bspw. Erasmus oder bilaterales Abkommen). Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragssteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess vorzulegen.

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 9).

§ 7 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen

In der Regel werden drei Prüfungstermine pro Semester angeboten. Die genaue Terminvereinbarung erfolgt im Zuge der Anmeldung.

7.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern

Die Kommissionelle Modulabschlussprüfung im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach Neue Musik nach 4 Semestern (= Masterprojekt) umfasst eine künstlerische Präsentation inklusive schriftlicher Dokumentation. Das Masterprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein künstlerisches Programm in angemessener Breite auszuarbeiten und sich als eigenständige Künstlerinnen/Künstler zu präsentieren. Zusätzlich soll das Masterprojekt zeigen, dass die Studierenden ebenfalls in der Lage sind, sich schriftlich zu ihrem künstlerischen Schaffen zu äußern. Eine Zwischenprüfung im ZKF MA nach zwei Semestern ist nicht zu absolvieren.

<u>Prüfungsantritt</u>: Verpflichtend für alle Studierenden, in der Regel am Ende des 4. Semesters. Das Masterprojekt gilt als studienabschließende Prüfung.

<u>Prüfungsanmeldung</u>: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess. Verbindlicher Anmeldeschluss ist 6 Monate vor Prüfungsantritt zur internen Prüfung (siehe Aushang Terminliste der Studiendirektorin/des Studiendirektors sowie auch weitere Informationen und Fristen).

<u>Prüfungsvoraussetzung</u>: Voraussetzung zum Antritt zur Kommissionellen Modulabschlussprüfung im ZKF ist die positive Absolvierung <u>aller</u> im Curriculum angeführter Module (d.h. aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen) sowie die positive Absolvierung der schriftlichen Dokumentation zur künstlerischen Präsentation, jeweils samt Noteneintrag in MOZonline oder ggf. Anerkennungsbescheid. (Im laufenden Prüfungssemester wird die gültige Anmeldung der ggf. noch fehlenden Lehrveranstaltungsstufen in MOZonline vorausgesetzt.)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 9).

<u>Prüfungsinhalt</u>: Das Studium ist mit einem Masterprojekt abzuschließen, welches aus einer künstlerischen Präsentation (im Umfang von mindestens 45 Minuten) sowie einer Dokumentation zu diesem Programm besteht. Am Anfang des zweiten Studienjahres erfolgt eine Besprechung des Prüfungsprogramms mit der/dem Lehrenden im Zentralen Künstlerischen Fach. Das Prüfungsprogramm samt Unterschrift der/des Studierenden, der/des ZKF-Lehrenden und der/des Prüfungskommissionsvorsitzenden ist rechtzeitig, spätestens 1 Semester vor dem Prüfungstermin, in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen (Formblatt).

<u>Prüfungsanforderungen</u>: Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer künstlerischen Präsentation im Umfang von mindestens 45 Minuten (je nach Instrument bzw. Gesang). Die Auswahl der Werke soll der stillstischen Vielfalt des jeweiligen Instruments bzw. Gesang Rechnung tragen.

<u>Prüfungskommission</u>: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg (inkl. Neue Musik), darunter die/der jeweilige Lehrende im Zentralen Künstlerischen Fach. Hinweis: Eine Lehrende/ein Lehrender aus dem Bereich der Neuen Musik kann als externe Prüferin/als externer Prüfer an der Masterprüfung der Partnerinstitution teilnehmen. Im Fall der Hochschule der Künste Bern als Heimatinstitution soll möglichst eine Lehrende/ein Lehrender aus dem Bereich der Neuen Musik als externe Prüferin/als externer Prüfer an der Masterprüfung der Partnerinstitution teilnehmen. Die Namen der externen Prüferin/des externen Prüfers sind der Partnerinstitution jeweils rechtzeitig mitzuteilen.

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend". Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

<u>Wiederholung</u>: Bei Nichtbestehen kann die jeweilige Modulabschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im ZKF.

§ 8 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Masterzeugnis

Folgende Benotungen werden am Masterzeugnis ausgewiesen:

- Die Benotung der Kommissionellen Modulabschlussprüfung im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach inklusive Dokumentation nach vier Semestern (= Masterprojekt).
- Die Benotung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten (bzw. Kommissionellen Prüfungen) (siehe Beispiel).

Beispiel der Modulgruppen für MA Neue Musik:

Modulgruppe 1: ZKF jeweiliges Instrument Neue Musik MA

Modulgruppe 2: Wahlmodul (Spezialisierung) jeweilige Auswahl erstes / zweites Jahr Neue Musik MA

Modulgruppe 3: Ästhetik und Analyse Neue Musik MA

Modulgruppe 4: Masterprojekt Neue Musik MA

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel "sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend". Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

Das Masterzeugnis wird von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement ausgestellt und ist im Regelfall ca. 2 Wochen nach der Masterprüfung im Servicepoint persönlich abzuholen.

§ 9 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG

9.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus Vorstudien oder Zweitstudien (z.B. zweites Masterstudium oder paralleles Instrumental- (Gesangs-) Pädagogikstudium oder Lehramtsstudium, etc.) können gemäß § 78 Abs. 1 UG für das jeweilige Masterstudium Neue Musik anerkannt werden, sofern sie gleichwertig bzgl. Inhalt/Umfang/Prüfungsanforderungen mit den Lehrveranstaltungen/ Prüfungen des Curriculums sind und sofern sie nicht für das zulassungsrelevante Bachelorstudium verwendet oder anerkannt wurden.

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind die jeweiligen Einzelzeugnisse (bzw. eine vollständige Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine

entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigefügt werden (Länderübersicht siehe: http://www.moz.ac.at/de/studium/zulassung_dokumente.php).

Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach bzw. Wahlfach erfolgt ebenfalls durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor (bspw. verpflichtender Auslandsaufenthalt an der jeweiligen Partnerinstitution im MA Neue Musik). Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragssteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess vorzulegen.

Die Einstufung von Studierenden mit Vorstudien im Zentralen Künstlerischen Fach erfolgt im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. der Aufnahme zum Studium. Die Anerkennung ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid.

9.2 Anerkennung bei Einstufung

Bei Zweitstudien oder Doppelstudien (intern und extern) erfolgt eine Einstufung im ZKF bzw. KE/KU. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt und können nicht doppelt belegt werden.

9.3 Anerkennung Masterprojekt

Die Anerkennung vom Masterprojekt Neue Musik erfolgt nach dessen Absolvierung an der jeweiligen Partnerinstitution im verpflichtenden Auslandsjahr. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragssteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess vorzulegen.

9.4 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten

Einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen können nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gemäß § 78 Abs. 5 UG zur Anerkennung herangezogen werden. Die Anerkennung von einschlägigen berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Dienstvertrag, Stundennachweis, etc.).

9.5 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten

Künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität können gemäß § 78 Abs. 4 UG für das jeweilige Masterstudium anerkannt werden sofern sie gleichwertig mit den Lehrveranstaltungen/Prüfungen des Curriculums sind und sofern sie nicht für das zulassungsrelevante Bachelorstudium verwendet oder anerkannt wurden.

Die Anerkennung von künstlerischen Tätigkeiten ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Orchestervertrag, Programmheft, etc.).

9.6 Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls

Zusätzliche Schwerpunktbildende Module sind im Curriculum MA Neue Musik nicht vorgesehen, eine Anerkennung ist daher nicht möglich.

§ 10 Anhänge

Anhang 1: STUDIENABLAUFPLAN MA NEUE MUSIK Hochschule der Künste Bern (HKB), Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM), Universität Mozarteum Salzburg (MOZ)

Anhang 2: KÜNSTLERISCHE SCHWERPUNKTE (ZKF Instrument/Gesang) MA NEUE MUSIK Hochschule der Künste Bern (HKB), Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM), Universität Mozarteum Salzburg (MOZ)

Studienangebot der HfM=Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden; MOZ=Universität Mozarteum Salzburg; HKB=Hochschule der Künste Bern;

Umfang*: Angabe in Minuten bei wöchentlichem Unterricht; in Stunden pro Modul bei Projektzeiten Inhalte und Lehrveranstaltungsart Module (Kurztitel) Heimatinstitution Partnerinstitution Schwerpunktmodul (Zentrales Künstlerisches Fach) HfM: Künstlerischer Schwerpunkt: Kammermusik 20./21. Jh (GU); MOZ: ZKF Neue Musik MA 1-4 (KE) 90 Min 90 Min 90 Min 90 Min HKB: Ensemble Vertigo/Kammermusik (GU) HM: Künstlerische Betreung/Mentoring Neue Musik (EU); MOZ: Aufführungspraxis Neue Musik MA 1-4 (UE); HKB: Instrumentale Betreuung/Mentoring (EU) 60 Min. 60 Min. 60 Min. HfM: Ensembleprojekte 20./21. Jh (P); 60-90 h (2 Projekte, davon 30-45 h (1 Projekt; i.d.R MOZ: Ensemble Neue Musik MA 1-4 (EN); HKB: Ensemble für zeitgenössische Musik (GU); zusätzlich im 1. Studienjahr: Musikvermittlung/Music in Context (GU); Selbständige Projektarbeit (X) ein hochschulübergreifendes Projekt) hochschulübergreifend) Künstlerische Spezialisierung (Wahlpflichtmodul; Wahl eines Moduls je Studienjahr) Angebot: HfM, MOZ, HKB HfM: Live-Elektronik (EU); MOZ: Projektbetreuung Elektroakustische Komposition MA 1-4 (UE); HKB: Soundarts (EU) 45 Min 45 Min 45 Min 45 Min. HfM: Projekte Live Elektronik (P); MOZ: Live-Elektronik MA 1-4 (SE); HRS: Selbstständige Projektarbeit (X); zusätzlich 2 Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot: Elektronische Gehörbildung (GU); Medientheorie (GU); Live-Elektronik (Wahlpflicht) ca. 60 h ca. 60 h Audiotechnik (GU): Musik und Bild (GU) HfM/MOZ: Lehrveranstaltungen zur Berufspraxis, HKB: Personal Career Planning (M) ca. 20 h ca. 20h oder Angebot: HfM, HKB Instrumentales Musiktheater/ Théatre musical (Wahlpflicht) HfM: Instrumentales Musiktheater (EU); HKB: Théatre musical (EU) 45 Min. 45 Min. 45 Min 45 Min HfM: Projekte Instrumentales Musiktheater (P); HKB: Projekt Repertoire und Projekt Kreation (GU); zusätzlich 1 Lehrveranstaltung aus folgendem Angebot: Analyse Musiktheater – Musik (GU); Analyse Musiktheate ca. 60 h ca. 60 h - Theater (GU) HfM: Lehrveranstaltungen zur Berufspraxis; HKB: Personal Career Planning (M) ca. 20 h ca. 20 h oder Angebot: HfM, MOZ, HKB Improvisation (Wahlpflicht) HfM: Improvisierte Musik (GU); 45 Min. 45 Min. 45 Min. HKB: Freie Improvisation (EU/GU); MOZ: Improvisation Neue Musik MA 1-4 (UE) 45 Min. HfM: Projekte Improvisation (P); HKB Bern: Konzeptarbeit (GU); Stilkunde Improvisation (GU) und Analyse/Hören 60 - 90 h 60 - 90 h Zeitgenössische Musik (GU) MOZ: Projekt Improvisation Neue Musik MA 1-4 (PT) HfM/MOZ: Lehrveranstaltungen zur Berufspraxis, HKB: Personal Career Planning (M) ca. 20 h ca. 20 h oder Angebot: HKB, MOZ Transdisziplinarität (Wahlpflicht) HKB: Vorlesungen Y-Institut und Y-Toolbox MOZ: Lehrveranstaltungen aus Wissenschaft und Kunst (12 ECTS-AP) 60-90 h 60-90 h MOZ: Lehrveranstaltungen zur Berufspraxis ca. 20 h ca. 20 h HKB: Personal Career Planning (M) HfM: Musikwissenschaftliche Seminare Neue Musik (5); MOZ: Ästhetik 20./21. Jahrhundert MA 1-2 (5E) HKB: je 1 Lehrveranstaltung pro Semester: Analyse/Hören Zeitgenössische Musik Ästhetik und Analyse 90 Min. (GU) oder Interpretation in Geschichte und Gegenwart (GU) HfM: Elektroakustische Musik und audiovisuelle Medien/ Zeitgenössische Musik (GU/S); MOZ: Medienkomposition MA 1-2 (SE) 2*45 Min. 2°45 Min. HKB: je 2 Lehrveranstaltungen pro Semester: Analyse/Hören Zeitgenössische Musik (GU)/Interpretation in Geschichte und Gegenwart (GU)/Music in Context (GU); Komponistenwerkstatt (GU) HfM: Kompositorische Analyse 20./21. Jh (GU); MOZ: Kompositorische Analyse 20./21. Jahrhundert MA 1-2 (VU) HKB: Komponistenwerkstatt (GU) oder Music in Context (GU) 30 Min. 30 Min. HfM/HKB: Masterprojekt MOZ: Masterprojekt Neue Musik MA 1-2 Masterprojekt

ECTS-Creditzahl gesamt

^{*} Abweichung Minuten/Stunden je nach Institution möglich.

	Dresden	Salzburg	Bern
Violine	X	X	X
Viola	X		X
Violoncello	X	X	X
Kontrabass	Х		Х
Harfe	X		
Blockflöte	X	Х	Х
Flöte	X	Х	Х
Oboe	Х	X	X
Klarinette	X	X	X
Fagott	Х	X	X
Horn	X		X
Trompete	X		X
Posaune	X		X
Tuba	Х	X	X
Schlagzeug	X	Х	Х
Gesang	Х	X	X
Klavier	X	X	X
Saxophon	Х		X
EGitarre	Х		X
Bassgitarre/Kontrabass	Х		
Akustische Gitarre	X		X
Euphonium			Х
Akkordeon			Х
Orgel		Х	Х